Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5807**

17. Wahlperiode 12. 05. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Winfried Hermann, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5336 –

Modernisierung der Informationsfreiheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Nunmehr liegt der zweite Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vor. Auch im Jahr 2010 war das erste Informationsfreiheitsgesetz des Bundes aus dem Jahr 2006 für zahlreiche Bürgerinnen und Bürger die Grundlage für den Zugang zu Informationen, der ihnen ohne dieses Gesetz verwehrt geblieben wäre. Der Bericht belegt aber auch, dass sich viele Behörden nach wie vor schwer damit tun, den überkommenen Grundsatz einer alles erfassenden Amtsverschwiegenheit zu überwinden und das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) angemessen umzusetzen. Den starken Willen der Bürgerinnen und Bürger, über die Wahrnehmung des Wahlrechts hinaus gut informiert am politischen Leben aktiv teilzunehmen, zeigen nicht nur Stuttgart 21 und die Veröffentlichung und Diskussion staatlicher Dokumente auf WikiLeaks. Die Bedeutung der Informationsfreiheit als Voraussetzung und Grundlage politischer Partizipation in der modernen Demokratie ist in der jüngsten Zeit auch an vielen anderen Stellen deutlich geworden. Die zeitgemäße Nutzung des Internets in einer modernen Demokratie ist eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen.

Die Haltung der Bundesregierung zum Thema Informationsfreiheit ist nach wie vor unklar: Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP heißt es lediglich: „Die Ansprüche des Verbrauchers auf Information werden in einem einheitlichen Gesetz zur Regelung der Informationsansprüche des Bürgers zusammengefasst.“ Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt jedoch bis heute nicht vor. Die einzige erkennbare politische Linie der Bundesregierung im Hinblick auf die Informationsfreiheit scheint eine passive, den unbefriedigenden Status quo tendenziell begünstigende Haltung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Mai 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Plant die Bundesregierung eine Neuregelung des Informationszugangsrechts?
   a) Wenn ja, wann soll ein Gesetzentwurf vorgelegt werden?
   b) Wenn ja, welche sind die wesentlichen Zielsetzungen der Bundesregierung dabei?
   c) Wenn nein, warum nicht?
   d) Wie bewertet die Bundesregierung den Entwurf für ein Bürgerinformationsgesetz, den Greenpeace e. V., netzwerk recherche e. V. und die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e. V. am 21. Dezember 2010 vorgelegt haben?
   e) Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage des Bestehens einer Bundeskompetenz für ein bundesweit einheitliches Informationszugangsgesetz (bitte ausdifferenziert nach verschiedenen Sachpolitiken beantworten)?

Vor weiteren Überlegungen zu einer Änderung der Informationszugangsgesetze und zur Bewertung anderer Vorschläge sollen die Ergebnisse der anstehenden Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) und deren Bewertung abgewartet werden, die der Innenausschuss des Deutschen Bundestages beim Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer in Auftrag gegeben hat. Neben einer rechtswissenschaftlichen soll eine sozialwissenschaftlich-empirische Analyse erfolgen. Der Abschlussbericht soll bis zum 31. März 2012 erstellt werden. Abhängig vom Ergebnis wird die Frage der Bundeskompetenz für mögliche Neuregelungen zu prüfen sein.

2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, das Verhältnis des Informationszugangsanspruchs nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG zu anderen Informationszugangsansprüchen normenklarer als bislang zu regeln, und in welche Richtung gehen dabei ihre Überlegungen?

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entschließung „Verträge zwischen Staat und Unternehmen offen legen!“ der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) vom 13. Dezember 2010, und wird sie eine diesbezügliche Bundesregelung in Anlehnung an die neue Berliner Landesregelung vorschlagen?

4. Sieht die Bundesregierung angesichts vermehrter Kritik an der Praxis der Anwendung des § 6 Satz 2 IFG (Informationsverweigerung zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und Berichten von Verwaltungsbeamten über Furcht vor Schadenersatzklagen Privater gegen die öffentliche Verwaltung Neuregelungsbedarf?

   Wenn ja, wie müssen Neuregelungen aussehen?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Definition des Begriffes „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ legen die verschiedenen, nach dem IFG Verpflichteten bei der Anwendung des § 6 Satz 2 IFG zugrunde?

Zur Definition des Begriffs „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ wird auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen.

6. Wie lauten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften bzw. Anwendungshinweise zu § 6 Satz 2 IFG?

Nummer III 8e der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 21. November 2005 zum Informationsfreiheitsgesetz (GMBl. 2005, S. 1346) lautet:

„§ 6 schützt geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolut.

Soweit unsicher ist, ob geistiges Eigentum (z. B. Urheberrechte, Patente) betroffen ist, wird der Dritte nach § 8 beteiligt.

Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erfolgt ohne Einwilligung keine Herausgabe. Anders als bei § 5 (Datenschutz) erfolgt keine Abwägung. Ist unsicher, ob ein solches Geheimnis vorliegt, wird der Dritte nach § 8 beteiligt.

Die Behörde verfügt regelmäßig nicht über Kenntnisse, um selbst zu bewerten, ob solche Ausnahmegründe vorliegen.“

7. Wie steht die Bundesregierung zu folgendem Vorschlag für eine gesetzliche Definition des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

   „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tatsachen, die

   1. technische und kaufmännische Aspekte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betreffen,
   2. nicht offenkundig, d. h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind,
   3. nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen und
   4. den Gegenstand eines berechtigten Interesses des Unternehmers abbilden“?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 wird verwiesen.

8. Hält die Bundesregierung die vom BfDI in seinem zweiten Tätigkeitsbericht beschriebene Praxis, unter Berufung auf Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Privaten den Informationszugang zu verweigern, für vereinbar mit dem geltenden IFG?

Ja.

9. Plant die Bundesregierung, im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Änderung des IFG eine Abwägungsklausel einzuführen, nach der – entsprechend europäischen Standards – eine Ablehnung des Zugangs zu Information nur dann erfolgen kann, wenn ausnahmsweise schutzwürdige Interessen Dritter das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegen (sollten keine Pläne dahingehend existieren, bitte ausführlich begründen, warum dies nicht der Fall ist)?

10. Hält die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung bestimmter Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung nicht besteht, für sinnvoll?

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht für

    a) Ergebnisse amtlicher Messungen und

    b) Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel?

12. Sieht sich die Bundesregierung durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Januar 2011, wonach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG keine Differenzierung zwischen Regierungshandeln und Behördenhandeln erlaubt, veranlasst, ihre Praxis der Informationsverweigerung bzw. Informationsgewährung zu ändern?

    Wenn ja, wie könnten derartige Änderungen aussehen?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. Sieht die Bundesregierung nach den Urteilen mehrerer Verwaltungsgerichte (VG) (z. B. VG Frankfurt, Urteil vom 23. Januar 2008 – 7 E 3280/06 und Hessischer VGH, Beschluss vom 9. März 2010 – 6 A 1684/08), die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin – zur Herausgabe von Informationen verpflichten, Anlass zur Änderung der Praxis der BaFin?

    Wenn ja, wie könnten derartige Änderungen aussehen?

    Wenn nicht, warum nicht?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beachtet bei ihrem Verwaltungshandeln rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

14. Wie lauten die Anwendungshinweise der BaFin zum IFG?

Das Direktorium der BaFin hat keine internen Anwendungshinweise zum IFG erlassen. Das für Grundsatzfragen des IFG zuständige Referat der BaFin hält jedoch im Intranet der BaFin einen Leitfaden, eine Kommentierung und Hinweise zum IFG vor.

15. Plant die Bundesregierung, den Anwendungsbereich des IFG im Hinblick auf die Finanzaufsicht einzuschränken, wie dies durch den Gesetzgebungsentwurf des sog. Zahlungsdiensteumsetzungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/11613) versucht wurde?

Nein.

16. Welcher Zusammenhang besteht nach Ansicht der Bundesregierung zwischen dem Verwaltungsaufwand für eine Informationsanfrage und den erforderlichen verwaltungsinternen Abstimmungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Ablehnungsgrundes?

Ein solcher Zusammenhang besteht nicht.

17. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um den vom BfDI in seinem zweiten Tätigkeitsbericht (S. 36) festgestellten sehr hohen Fortbildungsbedarf im Hinblick auf das IFG in der Bundesverwal-

tung zu decken (bitte konkrete Aufschlüsselung der Maßnahmen der Bundesregierung in den Jahren 2009 und 2010 einschließlich der dafür veranschlagten Kosten)?

Die Fortbildung erfolgt im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung am jeweiligen Arbeitsplatz. Außerdem bietet z. B. die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung spezielle Veranstaltungen zum IFG an; einschlägige Fragen werden dort auch in anderem Zusammenhang (z. B. Datenschutz) behandelt. Eine Aufschlüsselung und Zuordnung von Kosten ist wegen der Vielfalt des Angebots nicht möglich.

18. Welche konkreten Fortbildungsmaßnahmen sind für 2011 geplant?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Welche der verpflichteten Behörden hat § 11 Absatz 1 IFG umgesetzt, wonach die Behörden Verzeichnisse führen sollen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen?

Alle verpflichteten Behörden führen Verzeichnisse, die im Sinne des § 11 Absatz 1 IFG für Zwecke des IFG genutzt werden können.

a) Welche Art von Verzeichnissen führen diese Behörden?

Sind diese Verzeichnisse aufgeschlüsselt nach Sachthemen, Vorgangsnummern, Dokumentennummern und/oder anderen Kriterien?

Diese Verzeichnisse betreffen zum Beispiel Aktenpläne, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Vorschriftensammlungen, Entscheidungssammlungen, Publikationssammlungen, Tätigkeitsberichte, Glossare, Stichwortverzeichnisse und Statistiken. Eine vollständige Darstellung ist wegen der Vielfalt der geführten Verzeichnisse nicht möglich. Die Art der Aufschlüsselung dieser Verzeichnisse richtet sich nach dem jeweiligen Inhalt.

b) Welche Auswirkungen haben die E-Government-Bestrebungen der Bundesregierung auf Informations- und Dokumentenverzeichnisse der Verwaltung/der Regierungsbehörden?

Grundsätzlich kann durch medienbruchfreie elektronische Verfahren eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erreicht werden. Welche Auswirkungen auf Informations- und Dokumentenverzeichnisse auftreten, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern müsste für konkret zu benennende Sachverhalte recherchiert werden.

c) Welche Schritte müssten nach Ansicht der Bundesregierung unternommen werden, um in Deutschland Dokumentenregister nach dem Vorbild der Dokumentenregister der EU-Organe zu erstellen, die diese gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu führen haben?

Einheitliche Dokumentenregister für ganz Deutschland würden eine enge Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen erfordern, um die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen und die technischen Schnittstellen in einer Vielzahl von Fachverfahren zu schaffen, über die einheitliche Dokumentenregister beliefert und zusammengestellt werden könnten.

d) Wurde eine solche oder eine ähnliche Möglichkeit von der Bundesregierung geprüft, oder ist dies anvisiert?

Entsprechende Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

20. Welche der verpflichteten Behörden sind der Verpflichtung aus § 11 Absatz 2 IFG, Organisations- und Aktenpläne allgemein zugänglich zu machen, nicht nachgekommen?

Der allgemeine Zugang zu Organisations- und Aktenplänen der verpflichteten Behörden ist aus der als Anlage beigefügten Tabelle 1 ersichtlich.

21. Soweit die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Organisations- und Aktenplänen erfüllt wurde, in welcher Form wurden die Organisations- und Aktenpläne allgemein zugänglich gemacht?

Die Formen der Zugangsgewährung sind aus der als Anlage beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

22. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der WikiLeaks-Debatte und der vermehrten Forderung nach einer proaktiven Informationspolitik der Bundesregierung (siehe zum Beispiel die Entschließung „Open Data: Mehr statt weniger Transparenz!“ der IFK vom 13. Dezember 2010)?

Welchen gesetzlichen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

23. Wie ist der Stand der Bemühungen der Bundesregierung im Hinblick auf § 11 Absatz 3 IFG, wonach die Behörden geeignete Informationen in elektronischer Form zugänglich machen sollen (bitte getroffene Maßnahmen, Vorüberlegungen, Zeitpläne und Konzepte detailliert auflisten)?

Es ist ein Anliegen der Bundesregierung, Bürger über Maßnahmen und Ziele ihrer Politik zu informieren und die für die demokratische Willensbildung erforderliche Transparenz zu schaffen. Die Bundesregierung ist dabei bestrebt, den Bürgern umfassenden Zugang zu Informationen möglichst auch elektronisch und über das Internet anzubieten. Dafür wird den Bürgern mit den zum Teil detaillierten Internetauftritten der Bundesbehörden eine Vielzahl von Informationen zum jeweiligen Aufgabenspektrum in aufbereiteter Form zu Verfügung gestellt. In vielen Behörden wird das Internet dafür mittlerweile als Leitmedium der Kommunikation eingesetzt. Auf die Antworten zu den Fragen 19, 19a, 20 und 21 sowie auf die als Anlage beigefügte Anlage 1 wird verwiesen. Die Internetangebote und Möglichkeiten der Informationsvermittlung per E-Mail werden laufend auf ihre Aktualität und Benutzerfreundlichkeit überprüft und zudem an das sich wandelnde Nutzerbedürfnis angepasst. Die Bundesregierung betrachtet dies als Daueraufgabe.

24. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um das IFG bei den Bürgerinnen und Bürger bekannter zu machen?

Die Behörden des Bundes weisen in geeignetem Zusammenhang – z. B. im Rahmen ihrer Internetpräsenz – auf das IFG hin.

25. Welche Behörden weisen in Broschüren oder auf ihrer Homepage auf die Ansprüche nach dem IFG hin (wir bitten um die Beantwortung der Frage im Hinblick auf tatsächlich existierende Hinweise, nicht im Hinblick auf eine etwaige diesbezügliche rechtliche Verpflichtung)?

26. Welche Internetportale von verpflichteten Behörden bieten die Möglichkeit, ein Informationsgesuch online zu stellen?

Auf die als Anlage beigefügte Anlage 2 wird verwiesen.

27. Auf welchem Stand ist die Entwicklung der Open-Data-Plattform der Bundesregierung, die bis 2013 funktionsfähig sein soll?

Das Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“ umfasst das Projekt Open Government. Hiernach soll bis 2013 eine gemeinsame Strategie für ein offenes Regierungshandeln erarbeitet und umgesetzt werden. Es gilt insbesondere die vorhandenen Strukturen zu vernetzen und einen einfachen Zugang zu den Informationen zu ermöglichen. Ein entsprechendes Strategiekonzept ist in Arbeit. Das Konzept wird nach Abstimmung mit den Ressorts mit den Ländern erörtert werden und soll die Grundlage für den Aufbau eines ebenenübergreifenden Portals bilden.

28. An welchen Vorbildern orientiert sich die Entwicklung der Open-Data-Plattform?

29. Auf welchen Feldern soll die deutsche Lösung besonders innovativ und produktiv sein?

30. Welche Daten und Informationen will die Bundesregierung zuerst zugänglich machen (bitte prioritär mit Zeitplan auflisten)?

31. Welches Verhältnis soll die Plattform zu Portalen auf Kommunen-, Länder- und gegebenenfalls auf EU-Ebene haben?

32. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Interoperabilität mit Portalen auf kommunaler, regionaler und europäischer Ebene zu sichern?

33. Welche Projektphasen, welchen Zeitplan und welchen Finanzierungsrahmen sieht die Bundesregierung für die Entwicklung der Open-Data-Plattform vor?

34. Ist eine technische Basis auf Open-Source-Software geplant?

    Wenn ja, wie sieht diese aus?

    Wenn nicht, bitte begründen, warum nicht.

35. Werden auch zivilgesellschaftliche Akteure an der Entwicklung der Plattform beteiligt sein?

    Wenn ja, wer, und in welcher Form?

    Wenn nein, warum nicht?

36. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Forderungen der Open-Data-Bewegung nach

    a) vollständiger,

    b) zeitnaher,

    c) nachhaltiger,

    d) diskriminierungs- und barrierefreier,

    e) maschinenlesbarer,

    f) nicht proprietärer und

    g) lizenzfreier Publikation von Primär- und Rohdaten?

37. Ist nach heutigem Planungsstand vorgesehen, neben der Bereitstellung kostenloser Daten auf der Plattform auch Daten gegen Entgelt anzubieten?

    Wenn ja, welche Daten sollen gegen Entgelt angeboten werden?

38. In welcher Form möchte die Bundesregierung innovative Open-Data-Anwendungen fördern?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

Anlage 1
(zu den Fragen 20 und 21)

Ministerium/Behörde	Organisations- und Aktenpläne sind allgemein zugänglich gem. § 11 Absatz 2 IFG:	über eine Homepage:	schriftl. oder per E-Mail auf Antrag:
Bundeskanzleramt	ja	ja	
Beauftragter für Kultur und Medien	ja	ja	ja
Bundesarchiv	ja	ja	ja
Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	ja	ja	ja
Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa	ja	ja	
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	ja	ja	ja
Auswärtiges Amt	ja	ja	ja
Bundesministerium des Innern	ja	ja	ja
Bundeszentrale für politische Bildung	ja	ja	ja
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung	ja	ja	
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	ja (Organisationspläne)	ja	ja
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	ja	ja	ja
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	ja	ja	ja
Bundesverwaltungsamt	ja	ja	ja
Statistisches Bundesamt	ja	ja	ja
Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung	ja	ja	ja
Bundesinstitut für Sportwissenschaft	ja	ja	ja
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	ja	ja	ja
Bundespolizei	ja	ja	
Bundeskriminalamt	ja	ja	ja
Beschaffungsamt des BMI	ja	nein	ja
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	ja	ja	ja
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	ja (Organisationsplan)	ja	
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	ja	ja	ja
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	ja	ja	ja
Bundesministerium der Justiz	ja	ja	ja
Bundesgerichtshof	ja	ja	ja
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	nein		
Deutsches Patent- und Markenamt	ja	ja	ja

Ministerium/Behörde	Organisations- und Aktenpläne sind allgemein zugänglich gem. § 11 Absatz 2 IFG:	über eine Homepage:	schriftl. oder per E-Mail auf Antrag:
Bundesverwaltungsgericht	ja	ja	ja
Bundesamt für Justiz	ja	ja	ja
Bundespatentgericht	ja	ja	ja
Bundesfinanzhof	ja	ja	ja
Bundesministerium der Finanzen	ja	ja	ja
Bundeszentralamt für Steuern	ja	ja (Organisationsplan)	ja
Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik	ja	ja	ja
Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen	ja	ja	ja
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	ja	ja	ja
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	ja	ja	ja
Bundesausgleichsamt	ja	ja (Organisationsplan)	ja
Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	nein		
Zollverwaltung und Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	ja (Aktenplan)	ja	ja
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	ja	ja	ja
Physikalisch-Technische Bundesanstalt	ja	ja	ja
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	ja	ja	ja
Bundeskartellamt	ja	ja	ja
Bundesnetzagentur	ja	ja	ja
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	ja	ja	ja
Bundesamt für Materialforschung und -prüfung	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	ja	ja	ja
Bundesagentur für Arbeit	ja	ja	ja
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	ja	ja	ja
Bundesarbeitsgericht	ja	ja	ja
Bundessozialgericht	ja	ja	
Bundesversicherungsamt	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (im Namen der 12 bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger, d. h. 9 Berufsgenossenschaften, Unfallkasse des Bundes, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom)	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Deutsche Rentenversicherung Bund	ja	ja	ja

Ministerium/Behörde	Organisations- und Aktenpläne sind allgemein zugänglich gem. § 11 Absatz 2 IFG:	über eine Homepage:	schriftl. oder per E-Mail auf Antrag:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	ja	ja	ja
Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (im Namen des Spitzenverbandes und der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland und der Sozialversicherung für den Gartenbau)	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfeger	ja	ja	ja
Zusatzversorgungskasse und Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	nein		
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	ja	ja	ja
Julius Kühn-Institut	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Bundessortenamt	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Johann Heinrich von Thünen-Institut	nein		
Friedrich-Loeffler-Institut	ja	ja (Organisationsplan)	ja
Bundesinstitut für Risikobewertung	ja	ja	ja
Max Rubner-Institut	ja	nein	ja
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	ja	ja	ja
Bundesministerium der Verteidigung	ja (Organisationsplan)	ja	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	ja	ja	ja
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	ja	ja	ja
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	ja	ja	ja
Bundesministerium für Gesundheit	ja	ja	
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	ja	ja	
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	ja (Organisationsplan)	ja	
Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	ja (Organisationsplan)	ja	
Paul-Ehrlich-Institut	ja	ja	ja
Robert Koch-Institut	ja	ja (Organisationsplan)	ja
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	ja	ja	ja
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	ja (Organisationsplan)	ja	
Bundesamt für Güterverkehr	ja	ja	
Bundesanstalt für Straßenwesen	ja	ja	ja

Ministerium/Behörde	Organisations- und Aktenpläne sind allgemein zugänglich gem. § 11 Absatz 2 IFG:	über eine Homepage:	schriftl. oder per E-Mail auf Antrag:
Bundesanstalt für Wasserbau	ja	ja	
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	ja	ja	
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	ja (Organisationsplan)	ja	
Bundeseisenbahnvermögen	ja	ja (Organisationsplan)	ja
Bundesanstalt für Gewässerkunde	ja	ja (Organisationsplan)	ja (Aktenplan)
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	ja	nein	ja
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	ja	ja	ja
Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung	ja	nein	ja
Deutscher Wetterdienst	ja	ja	ja
Eisenbahn-Bundesamt	ja (Organisationsplan)	ja	
Havariekommando	ja	ja	
Kraftfahrt-Bundesamt	ja	ja	ja
Luftfahrt-Bundesamt	ja	ja	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Mitte	ja	ja (Organisationsplan)	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Nord	ja	ja	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Nordwest	ja	ja (Organisationsplan)	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Ost	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Süd	ja	ja	
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Südwest	ja (Organisationsplan)	ja	
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion West	ja	ja	ja
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	ja	ja	ja
Umweltbundesamt	ja	ja	ja
Bundesamt für Naturschutz	ja	ja	ja
Bundesamt für Strahlenschutz	ja	ja	ja
Bundesministerium für Bildung und Forschung	ja	ja	ja
Bundesinstitut für Berufsbildung	ja (Organisationsplan)	ja	ja
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	ja	ja	ja

Anlage 2
(zu den Fragen 25 und 26)

Ministerium/Behörde	Auf Ansprüche aus dem IFG wird in Broschüren oder auf der Homepage hingewiesen:	Ein IFG-Antrag kann über ein Internetportal gestellt werden:
Bundeskanzleramt	ja	ja
Beauftragter für Kultur und Medien	nein	nein
Bundesarchiv	ja	ja
Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	nein	nein
Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa	nein	nein
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	ja	nein
Auswärtiges Amt	ja	ja
Bundesministerium des Innern	ja	ja
Bundeszentrale für politische Bildung	ja	ja
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung	ja	nein
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	nein	nein
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	ja	ja
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	ja	ja
Bundesverwaltungsamt	ja	ja
Statistisches Bundesamt	nein	ja
Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung	nein	nein
Bundesinstitut für Sportwissenschaft	nein	nein
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	ja	ja
Bundespolizei	ja	ja
Bundeskriminalamt	nein	ja
Beschaffungsamt des BMI	ja	nein
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	nein	ja
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	nein	ja
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	nein	nein
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	ja	ja
Bundesministerium der Justiz	ja	ja
Bundesgerichtshof	nein	ja
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	nein	nein
Deutsches Patent- und Markenamt	nein	ja
Bundesverwaltungsgericht	nein	nein
Bundesamt für Justiz	nein	ja

Ministerium/Behörde	Auf Ansprüche aus dem IFG wird in Broschüren oder auf der Homepage hingewiesen:	Ein IFG-Antrag kann über ein Internetportal gestellt werden:
Bundespatentgericht	nein	nein
Bundesfinanzhof	nein	nein
Bundesministerium der Finanzen	nein	ja
Bundeszentralamt für Steuern	nein	nein
Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik	nein	nein
Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen	ja	nein
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	ja	ja
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	nein	nein
Bundesausgleichsamt	nein	nein
Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	ja	nein
Zollverwaltung und Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	nein	nein
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	ja	ja
Physikalisch-Technische Bundesanstalt	nein	ja
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	ja	nein
Bundeskartellamt	nein	nein
Bundesnetzagentur	ja	nein
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	nein	ja
Bundesamt für Materialforschung und -prüfung	nein	nein
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	ja	ja
Bundesagentur für Arbeit	nein	nein
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	ja	nein
Bundesarbeitsgericht	nein	nein
Bundessozialgericht	ja	nein
Bundesversicherungsamt	nein	ja
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (im Namen der 12 bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger, d. h. 9 Berufsgenossenschaften, Unfallkasse des Bundes, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom)	teilweise	ja
Deutsche Rentenversicherung Bund	ja	ja
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	ja	ja
Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (im Namen des Spitzenverbandes und der Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland und der Sozialversicherung für den Gartenbau)	nein	nein
Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfeger	ja	nein

Ministerium/Behörde	Auf Ansprüche aus dem IFG wird in Broschüren oder auf der Homepage hingewiesen:	Ein IFG-Antrag kann über ein Internetportal gestellt werden:
Zusatzversorgungskasse und Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	nein	
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	nein	ja
Julius Kühn-Institut	nein	nein
Bundessortenamt	nein	ja
Johann Heinrich von Thünen-Institut	nein	nein
Friedrich-Loeffler-Institut	nein	ja
Bundesinstitut für Risikobewertung	nein	ja
Max Rubner-Institut	nein	ja
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	nein	ja
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	nein	ja
Bundesministerium der Verteidigung	nein	ja
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	nein	ja
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	nein	ja
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	nein	ja
Bundesministerium für Gesundheit	nein	ja
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	ja	ja
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	nein	nein
Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	nein	nein
Paul-Ehrlich-Institut	ja	ja
Robert Koch-Institut	nein	ja
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	ja	ja
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	nein	ja
Bundesamt für Güterverkehr	nein	ja
Bundesanstalt für Straßenwesen	nein	ja
Bundesanstalt für Wasserbau	nein	ja
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	nein	ja
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	nein	ja
Bundeseisenbahnvermögen	nein	ja
Bundesanstalt für Gewässerkunde	ja	ja
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	nein	ja
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	ja	ja
Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung	nein	ja

Ministerium/Behörde	Auf Ansprüche aus dem IFG wird in Broschüren oder auf der Homepage hingewiesen:	Ein IFG-Antrag kann über ein Internetportal gestellt werden:
Deutscher Wetterdienst	nein	ja
Eisenbahn-Bundesamt	nein	ja
Havariekommando	nein	ja
Kraftfahrt-Bundesamt	nein	ja
Luftfahrt-Bundesamt	nein	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Mitte	nein	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Nord	nein	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Nordwest	nein	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Ost	nein	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Süd	nein	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Südwest	nein	ja
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion West	nein	ja
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	ja	ja
Umweltbundesamt	nein	ja
Bundesamt für Naturschutz	ja	ja
Bundesamt für Strahlenschutz	nein	nein
Bundesministerium für Bildung und Forschung	nein	ja
Bundesinstitut für Berufsbildung	nein	ja
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	ja	ja

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333